

München, 19.05.2024

Gegenanträge
zu bekanntgemachten Beschlussvorschlägen der Schlote Holding GmbH
im Zusammenhang mit der am 21. Mai 2024
anberaumten 2. Gläubigerversammlung
zur Anleihe 2019/2024 (DE000A2YN256, WKN: A2YN25)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die SdK Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V. („die SdK“) ist Anleihegläubiger der Anleihe 2019/2024 (DE000A2YN256, WKN: A2YN25). Dokumente zum Nachweis unserer Gläubigerstellung haben wir der Gesellschaft mit unserer Anmeldung zur Gläubigerversammlung in Form der Sperrbescheinigung bereits nachgewiesen.

Die SdK stellt hiermit die nachfolgenden Gegenanträge für sämtliche von der Emittentin im Zusammenhang mit der 2. Gläubigerversammlung am 21. Mai 2024 bekanntgemachten Tagesordnungspunkte bzw. Beschlussvorschläge.

Wir bitten Sie, die Gegenanträge den Anleihehabern bekannt zu machen.

Zu TOP 1 – Herabsetzung des Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibung um 50% auf EUR 12,5 Mio. durch Reduktion (*pro rata*) des Nennbetrags auf EUR 500,00 je Schuldverschreibung

Die SdK schlägt vor, wie folgt zu beschließen:

„Der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen wird von vormals bis zu EUR 25 Mio. um 50% auf nunmehr EUR 12.500.000 im Wege eines bedingten Forderungsverzichts herabgesetzt.

§ 1 (a) der Anleihebedingungen wird daher wie folgt neu gefasst:

SdK-Geschäftsführung
Hackenstr. 7b
80331 München
Tel.: (089) 20 20 846 0
Fax: (089) 20 20 846 10
E-Mail: info@sdk.org

Vorsitzender
Daniel Bauer
Dipl.-Volkswirt

Publikationsorgane
AnlegerPlus
AnlegerPlus News

Internet
www.sdk.org
www.anlegerplus.de

Konto
Commerzbank
Wuppertal
Nr. 80 75 145
BLZ 330 403 10
IBAN:
DE38330403100807514500
BIC:
COBADEFFXXX

Vereinsregister
München
Nr. 202533

Steuernummer
143/221/40542

UST-ID-Nr.
DE174000297

Gläubiger-ID-Nr.
DE83ZZZ00000026217

§ 1 **Währung, Form, Gesamtnennbetrag und Stückelung**

- (a) Diese Anleihe der Schlote Holding GmbH, Harsum (die „**Emittentin**“) im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 12.500.000,00 (in Worten: zwölf Millionen und fünfhundert Tausend Euro (der „**Gesamtnennbetrag**“) (ursprünglich: EUR 25.000.000,00) ist in bis zu 25.000 auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Teilschuldverschreibungen (die „**Schuldverschreibungen**“) im Nennbetrag von jeweils EUR 500,00 (der „**Nennbetrag**“) (vormals: EUR 1.000,00) eingeteilt.

Die Anleihegläubiger verzichten auf die Rückzahlung des Teilbetrags von EUR 12,5 Mio. (der „**Verzichtsbetrag**“) des ursprünglichen Gesamtnennbetrags der Anleihe, wobei dieser Verzicht auflösend bedingt ist (d.h. wieder außer Kraft tritt) auf den Eintritt mindestens eines der folgenden Ereignisse (siehe nachstehend lit (i) bis (v), wobei im Falle eines Eintritts eines Ereignisses gemäß lit (ii) bis (v) der Verzichtsbetrag binnen einer Frist von 60 Tagen nach Eintritt zur Zahlung fällig wird):

- (i) *Besserung der finanzwirtschaftlichen Situation:* die finanzwirtschaftliche Situation der Emittentin zum 30. Juni eines jeden Jahres („**Stichtag**“) bessert sich, so dass die für den operativen Geschäftsbetrieb ausreichende Liquidität (wie nachstehend definiert) eine Liquiditätsreserve von EUR 10,0 Mio. („**Mindest-Liquidität**“) übersteigt (jeder solche die Mindest-Liquidität übersteigende Betrag eine „**Überschuss-Liquidität**“). In diesem Fall bezieht sich die auflösende Bedingung auf den gesamten Betrag der Überschuss-Liquidität, so dass sich der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen wieder um den Betrag der Überschuss-Liquidität entsprechend erhöht („**Erhöhungsbetrag**“).

§ 1 **Currency, Form, Principal Amount and Denomination**

- (a) This note of Schlote Holding GmbH, Harsum (the "**Issuer**") in the aggregate principal amount of up to EUR 12,500,000.00 (in words: twelve million and five hundred thousand euros (the "**Aggregate Principal Amount**") (initially: EUR 25,000,000.00) and is divided into up to 25,000 partial notes (the "**Notes**") payable to the bearer and ranking *pari passu* among themselves in the denomination of EUR 500.00 (the "**Principal Amount**") (initially: EUR 1,000.00) each.

Noteholders waive (*verzichten auf*) the repayment of the partial amount of EUR 12.5 million (the "**Waived Amount**") of the initial aggregate principal amount which waiver shall be subject to the resolatory condition (*auflösende Bedingung*, i.e. the waiver shall cease to apply) upon the occurrence of at least one of the following events (see lit (i) to (v) below, whereby in the event of the occurrence of any of the event in lit (ii) to (v) the Waived Amount shall become due for payment within a period of 60 days after such event has occurred:

- (i) *Improvement of the financial situation:* the Issuer's financial situation as per 30 June of a certain year ("**Reporting Date**") improves, such that the Liquidity (as defined below) sufficient for business operations exceeds a liquidity reserve amount of EUR 10.0 million ("**Minimum Liquidity**") (any such excess amount an "**Excess Liquidity**"). In this case, the resolatory condition (*auflösende Bedingung*) relates to the entire amount of the Excess Liquidity, so that the Aggregate Principal Amount of the Notes shall be increased again by the respective amount of the Excess Liquidity ("**Increment Amount**").

Die Erhöhung des Gesamtnennbetrags erfolgt jeweils zum nächstfolgenden 21. November eines Jahres, letztmalig am Fälligkeitstag, wobei die Emittentin jedoch verpflichtet ist, einen solchen Erhöhungsbetrag sogleich wieder an die Anleihegläubiger als Kapitalrückzahlung auszusahlen. Der so ausgezahlte (teilweise) Verzichtsbetrag bleibt unverzinst. Die Kapitalrückzahlungen gemäß dieses § 1(a) (i) sind der Höhe nach begrenzt auf den Verzichtsbetrag. Eine solche Erhöhung des Gesamtnennbetrags und Auszahlung erfolgt allerdings nicht in dem Umfang, in dem die ermittelte Überschuss-Liquidität zum jeweiligen Stichtag auf der Grundlage der jeweils aktuellen Finanzplanung der Emittentin über einen Zeitraum von 12 Monaten (nach vorne gerechnet ab dem jeweiligen Stichtag) in der Schlote-Gruppe benötigt wird, um zum Ende dieses Planungszeitraums wenigstens die Mindest-Liquidität zu sichern; in diesem Fall kann nur der nicht benötigte Teil der Überschuss-Liquidität ausgeschüttet werden. Für diese Betrachtung wird auf einer rollierenden 12-Monatsplanung der Schlote-Gruppe auf den jeweiligen Stichtag aufgesetzt, die plausibel und im Sinne größtmöglicher Bilanzierungs- und Methodenkontinuität von der Emittentin erstellt wird.

Sollte am 30. September 2029 die Liquidität (wie nachfolgend definiert), vorbehaltlich des bereits angesparten oder finanzierten Rückzahlungsbetrages, mindestens EUR 5,0 Mio. betragen („**Bonus-Liquidität**“), hat die Emittentin am Fälligkeitstermin zusätzlich zum Rückzahlungsbetrag (wie in §3(d) definiert) nebst aufgelaufenen Zinsen eine Zahlung in Höhe des die Bonus-Liquidität übersteigenden Betrages von bis zu EUR 2,5 Mio. zu zahlen („**Schlussbonus**“), sofern und soweit zunächst folgende Zahlungen erfolgt sind: (x) Rückzahlung des Rückzahlungsbetrags (wie in § 3(d) definiert) zzgl. aufgelaufener Zinsen; (y) Zahlung des Verzichtsbetrages; und (z) Zahlung des Stundungszinses (wie in § 3(a) definiert). Der Schlussbonus unterliegt ebenfalls den auflösenden Bedingungen gemäß diesem § 1 (a). Der Schlussbonus wird nicht verzinst.

The increase in the Aggregate Principal Amount shall become effective on 21 November of the following of each year, for the last time as of the Maturity Date, whereby the Issuer is, however, obliged to immediately pay out such an Increment Amount to the Noteholders as a repayment of capital. The Waived Amount shall not bear any interest. The sum of the total repayments made pursuant to this § 1(a)(i) shall be limited to the Waived Amount. However, such an increase in the Aggregate Principal Amount and payment thereof shall not apply to the extent that the Excess Liquidity so calculated as of the relevant Reporting Date is required by the Schlote group over a period of 12 months (calculated forward from the respective Reporting Date) on the basis of the Issuer's current financial planning in order to ensure at least the Minimum Liquidity at the end of this planning period; in this case, only the portion of the Excess Liquidity that is not required can be paid-out. This analysis shall be based on a rolling 12-month planning of the Schlote group as of the respective Reporting Date, which shall be prepared by the Issuer in a plausible manner and with the greatest possible accounting and method continuity.

If as at 30 September 2029, the Liquidity (as defined below), subject to the Final Redemption Amount already accumulated or financed, amounts to at least EUR 5.0 million (“**Bonus Liquidity**”), the Issuer shall, in addition to the Final Redemption Amount (as defined in § 3(d)) plus interest pay on the Maturity Date an amount equal to the amount exceeding the Bonus Liquidity of up to EUR 2.5 million (“**Final Bonus**”) if and to the extent that the following payments have initially been made: (x) repayment of the Final Redemption Amount (as defined in § 3(d)) plus accrued interest; (y) payment of the Waived Amount and (z) payment of the Deferred Interest (as defined in § 3(a)). The Final Bonus is also subject to the resolatory conditions (*auflösende Bedingungen*) pursuant to this § 1 (a). The Final Bonus does not bear any interest.

Die Emittentin wird etwaige Kapitalrückzahlungen aus der Überschuss-Liquidität sowie deren konkrete Höhe und die Höhe des etwaigen Schlussbonus jeweils durch Mitteilung gemäß § 14(a) der Anleihebedingungen bekannt machen.

„**Liquidität**“ bezeichnet die liquiden Mittel, die der Emittentin jeweils zum jeweiligen Stichtag (beginnend allerdings erst mit dem 30. Juni 2025) bei bilanzieller Betrachtungsweise nach § 266 Abs. 2 B. IV HGB zur Verfügung stehen, soweit sich aus den nachfolgenden Regelungen unter (ii) nicht ergibt, dass weitere liquiditätsmindernde Vorgänge der Liquidität zugerechnet werden müssen. Die Liquidität ist von der Emittentin zum jeweiligen Stichtag für den Zeitraum der letzten zwölf Monate auf Grundlage des durch die indirekte Methode festgestellten Cashflow-Statement (CFS) zu berechnen und in Anlehnung an DRS 21 und zusammen mit der entsprechenden Bilanz und GuV unter Anwendung von LucaNet oder eines Nachfolgesystems nachvollziehbar darzustellen und dem Gemeinsamen Vertreter unverzüglich zu übermitteln. Zur Ermittlung der Liquidität sind neben der Emittentin alle Tochtergesellschaften der Emittentin einzubeziehen, es sei denn gesetzliche, staatliche, behördliche oder vertragliche Regelungen, die dem Gemeinsamen Vertreter nachzuweisen sind, stehen einer Abführung der Liquidität an die Emittentin bzw. der Auszahlung durch die Emittentin entgegen.

„**Überschuss-Liquidität**“ berechnet sich als die Summe der zu einem bestimmten Stichtag vorliegenden Liquidität abzüglich der Mindest-Liquidität.

- (ii) *Bestimmte Gestaltungen, welche die Liquidität verschlechtern haben bzw. zu verschlechtern drohen:* Bei der Ermittlung der Liquidität sind Gestaltungen welche die Liquidität in der Vergangenheit verschlechtert haben oder in Zukunft zu verschlechtern drohen, jeweils betragsmäßig den liquiden Mitteln im Sinne des § 266 Abs.2 B IV. HGB hinzuzurechnen, es sei denn, diese sind

The Issuer will announce any capital repayments from the Excess Liquidity and their specific amount as well as the amount of any Final Bonus by means of a notice pursuant to § 14(a) of the Terms and Conditions.

“**Liquidity**” means the cash and cash equivalents available to the Issuer as of Reporting Date (beginning, however, only on 30 June 2025) from a balance sheet perspective pursuant to Section 266 para. 2 B. IV HGB, unless the following provisions under (ii) indicate that further liquidity-reducing transactions must be attributed to Liquidity. Liquidity shall be calculated by the Issuer as at the respective Reporting Date for the last twelve months on the basis of the cash flow statement (CFS) determined using the indirect method and presented in a comprehensible manner in accordance with DRS 21 and together with the corresponding balance sheet and income statement using LucaNet or a successor system and submitted to the Common Representative without undue delay. In addition to the Issuer itself, all Subsidiaries of the Issuer shall be included in the calculation of the Liquidity, unless statutory, governmental, official or contractual regulations, which must be proven to the Common Representative, prevent the transfer of liquidity to the Issuer or the payment by the Issuer.

“**Excess Liquidity**” is calculated as the sum of Liquidity available on a specific Reporting Date less the Minimum Liquidity.

- (ii) *Significant changes and arrangements that have worsened or threaten to worsen liquidity:* When determining Liquidity, arrangements that have worsened liquidity in the past or threaten to worsen it in the future must be added to the amount of cash and cash equivalents within the meaning of Section 266 (2) B IV. HGB unless these are justified due to the special nature of the Issuer's business

aufgrund der Besonderheiten der geschäftlichen Aktivitäten der Emittentin gerechtfertigt und entsprechen der Sorgfalt eines ordentlichen und redlichen Kaufmannes nach § 347 Abs.1 HGB. Dabei sind insbesondere folgende Positionen bzw. Sachverhalte relevant:

- der Anteil der Forderungen aus Lieferung und Leistung („**LuL**“) an der Gesamtleistung auf Konzernebene (Kennzahl DSO)
- der Anteil der Verbindlichkeiten aus LuL an der Gesamtleistung auf Konzernebene (Kennzahl DPO)
- der Anteil des Vorratsbestandes an der Gesamtleistung auf Konzernebene (Kennzahl DIO)
- die Bilanzposition *Sonstige Vermögensgegenstände*,
- die Bilanzposition *Sonstige Verbindlichkeiten*,
- die Bilanzposition *Rückstellungen*
- Verrechnungspreise und Managementumlagen mit Tochtergesellschaften
- Darlehensvergaben der Emittentin oder Tochtergesellschaften an Dritte; und
- Beabsichtigte Veräußerungen von Anlagevermögen (darunter auch Beteiligungen) im Sinne des HGB, sofern keine Zulässige Desinvestition (wie in § 1 (a) (iii) definiert).

Jede solche Gestaltung iSd § 1 (a) (ii) der Anleihebedingungen ist einzeln zu ermitteln – eine Verrechnung mit gegenläufigen Gestaltungen, die sich positiv auf die Liquidität auswirken, findet nicht statt.

Die genauen Einzelheiten sind zwischen der Emittentin und dem gemeinsamen Vertreter zu regeln. Veränderungen in den vorgenannten Positionen sind dem gemeinsamen Vertreter durch die Emittentin mitzuteilen und detailliert zu erläutern. Verpflichtungen von Tochtergesellschaften der Emittentin, die einen Liquiditätszufluss an die Emittentin hindern sind dem gemeinsamen Vertreter durch Vorlage der entsprechenden

activities and are in accordance with the due care of a prudent and honest businessman pursuant to Section 347 (1) of the German Commercial Code (HGB). The following items or circumstances are particularly relevant in this context:

- the share of trade receivables in total operating performance at Group level (DSO ratio)
- the share of trade payables in total operating performance at Group level (DPO ratio)
- the share of inventories in total operating performance at Group level (DIO indicator)
- the balance sheet item Other assets,
- the balance sheet item Other liabilities,
- the balance sheet item provisions
- Transfer prices and management allocations with Subsidiaries
- Loans granted by the Issuer or Subsidiaries to third parties; and
- Intended disposals of non-current assets (including investments) as defined by the HGB, unless a permitted divestment (as defined in Section 1 (a) (iii)).

Each such arrangement within the meaning of Section 1(a) (ii) of the Terms and Conditions must be determined individually - offsetting against opposing arrangements that have a positive effect on Liquidity does not take place.

The exact details are to be agreed between the Issuer and the Common Representative. Changes in the aforementioned items must be communicated to the Common Representative by the Issuer and explained in detail. Obligations of Subsidiaries of the Issuer that prevent an inflow of liquidity to the Issuer must be demonstrated and explained to the Common Representative by submitting the corresponding contracts or sufficient documents.

Verträge oder geeigneter Unterlagen nachzuweisen und zu erläutern.

Sollte es zwischen der Emittentin und dem gemeinsamen Vertreter zu unterschiedlichen Auffassungen, hinsichtlich des Vorliegens einer Gestaltung, die nicht aufgrund der Besonderheiten der geschäftlichen Aktivitäten der Emittentin gerechtfertigt sind oder nicht der Sorgfalt eines ordentlichen und redlichen Kaufmannes nach § 347 Abs.1 HGB entsprechen, sowie zu hinzurechnungsfähigen Veränderungen kommen, so ist ein von der Wirtschaftsprüferkammer Frankfurt am Main oder einer anderen Kammer einzusetzender unabhängiger Wirtschaftsprüfer/Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hinzuzuziehen und von diesem eine bindende Entscheidung zu treffen, die nicht angefochten werden kann. Die Kosten trägt die Emittentin.

Should differences of opinion arise between the Issuer and the Common Representative regarding the existence of an arrangement that is not justified by the special nature of the Issuer's business activities or does not comply with the due care of a prudent and honest businessman pursuant to Section 347 (1) HGB, as well as changes that can be added, an independent auditor/auditing firm to be appointed by the Chamber of Public Accountants in Frankfurt am Main or another chamber must be consulted and a binding decision that cannot be contested must be made by this auditor/auditing firm. The costs shall be borne by the Issuer.

(iii) *Unzulässige Investition bzw. (iii) Unpermitted Investment or Divestment
Desinvestition:*

Die Emittentin und ihre Tochtergesellschaften dürfen, vorbehaltlich der Zustimmung des gemeinsamen Vertreters, lediglich Zulässige Investitionen bzw. Zulässige Desinvestitionen (wie nachfolgend definiert) tätigen. Die Emittentin hat dem Gemeinsamen Vertreter Einblick in sämtliche seit dem 1. Januar 2023 abgeschlossenen Verträge und geleisteten Aufwendungen für Mietkäufe und Leasing der Schlote-Gruppe zu gewähren.

The Issuer and its Subsidiaries may, subject to the consent of the Common Representative, only make Permitted Investments or Permitted Divestments (as defined below). The Issuer must grant the Common Representative access to all contracts concluded and expenses incurred since 1 January 2023 for rental purchases and leases of the Schlote group.

Eine „**Zulässige Investition**“ liegt in der Regel vor, wenn in kürzest möglicher Zeit, längstens aber innerhalb von 18 Monaten, die dadurch erzielten Einzahlungen mindestens die damit verbundenen Auszahlungen auf Vollkostenbasis decken.

A "**Permitted Investment**" is generally deemed to exist, if, in the shortest possible time, but within 18 months at the longest, the cash inflows generated thereby at least cover the associated outflows on a full-cost basis.

Eine „**Zulässige Desinvestition**“ liegt vor, wenn (x) der Zufluss der liquiden Mitteln aus der Desinvestition insgesamt über die Laufzeit der Anleihe hinweg höher ist als die Nettozuflüsse aus Beibehaltung der Investition während der Laufzeit der Anleihe und (y) die Desinvestition die den

A "**Permitted Divestment**" is only deemed to exist if (x) the total inflow of liquid funds form the Divestment over the term of the Notes is higher than the net inflows from retaining the investment during the term of the Notes and (y) the divestment does not adversely change the inflows from the

Anleihegläubigern nach § 1(a) (i) der Anleihebedingungen zustehenden Zuflüsse aus der Überschuss-Liquidität nicht nachteilig verändert oder der Anteil der Anleihegläubiger am Liquiditätszufluss höher ausfällt als bei Beibehaltung der Investition.

Der finanzielle Zufluss aus einer Desinvestition innerhalb der Schlote-Gruppe (einschließlich der Veräußerung von Unternehmensbeteiligungen), der zur Erhöhung der Liquidität gemäß § 1 (a) (i) der Anleihebedingungen beiträgt, ist quotaal unter Berücksichtigung aller unbesicherten, nicht nachrangigen Fremdkapitalgeber zwecks Tilgung bzw. vorzeitiger Rückzahlung der Anleihe an die Anleihegläubiger zu zahlen. Bei der Ermittlung der auf die Anleihe entfallenden Quote ist die Anleihe mit der ursprünglichen Nominale von 25,00 Mio. EUR anzurechnen. Ausgenommen von der vorgenannten Regelung zur Desinvestition ist der geplante Verkauf des Werkes in China.

Soweit der erlöste Kaufpreis aus dem „Verkauf des Werkes China“, gleichgültig ob in Form eines Asset- oder eines Share deals, abzüglich Verbindlichkeiten und Transaktionskosten einen Betrag von EUR 17,60 Mio. übersteigt, erhalten die Anleihegläubiger 80% von dem übersteigenden Betrag als Zahlung auf den Verzichtsbetrag; die Zahlung an die Anleihegläubiger hat zum nächstmöglichen Zinszahlungstag zu erfolgen.

Die Emittentin wird die konkrete Höhe des auszahlenden Betrags durch Mitteilung gemäß § 14(a) der Anleihebedingungen bekannt machen.

Als „**Desinvestition**“ ist jeder Verkauf von Anlagevermögen (einschließlich Beteiligungen und Unternehmen) im Sinne des HGB zu verstehen.

(iv) *Eröffnung eines Insolvenzverfahrens / StaRuG-Verfahrens.* Über das Vermögen der Emittentin wird ein Insolvenzverfahren eröffnet bzw. die Emittentin zeigt ein Sanierungsvorhaben unter dem Unternehmensstabilisierungs- und Restrukturierungsgesetzes an (StaRuG) und solche Verfahren werden nicht

Excess Liquidity to which the bondholders are entitled in accordance with § 1(a) (i) of the terms and conditions or the bondholders' share of the inflow of liquidity is higher than if the investment is retained.

The financial inflow from a Divestment within the Schlote group (including the sale of equity investments), which contributes to the increase in Liquidity in accordance with § 1 (a) (i) of the terms and conditions, is to be paid to the bondholders on a pro rata basis, taking into account all unsecured, non-subordinated lenders, for the purpose of repayment or early redemption of the Notes. When determining the quota attributable to the Notes, the Notes are to be counted with the original nominal value of EUR 25.00 million. The planned sale of the plant in China is excluded from the aforementioned provision on Divestment.

If the purchase price realised from the “sale of the plant in China”, regardless of whether in the form of an asset deal or share deal, less liabilities and transaction costs exceeds an amount of EUR 17.60 million, the bondholders will receive 80% of the excess amount as payment of the Waived Amount; payment to the bondholders must be made on the next possible Interest Payment Date.

The Issuer will announce the specific amount by means of a notice pursuant to § 14(a) of the Terms and Conditions.

A “**Divestment**” is defined as any sale of fixed assets (including investments) within the meaning of the German Commercial Code (HGB).

(iv) *Insolvency / StaRuG Proceedings:* insolvency proceedings are opened over the assets of the Issuer or the Issuer notifies a restructuring proposal under the German Corporate Stabilisation and Restructuring Act (StaRuG) and such proceedings are not terminated within 30 days.”

innerhalb von 30 Tagen wieder beendet.

- | | |
|---|--|
| <p>(v) <i>Zahlungen an Nachranggläubiger.</i> Die Emittentin oder eine Tochtergesellschaft leisten während der Laufzeit der Schuldverschreibung eine Zahlung an einen Gläubiger, dessen Forderung einem vertraglichen Nachrang unterliegt oder die im Insolvenzfall nachrangig wäre, bevor sämtliche gemäß diesen Anleihebedingungen Zahlungen an die Anleihegläubiger zu leistenden Zahlungspflichten erfüllt wurden. Diese gleiche gilt im Falle der Aufhebung einer vertraglichen Nachrangklausel.</p> | <p>(v) <i>Payments to subordinated creditors.</i> During the term of the Notes, the Issuer or a subsidiary make a payment to a creditor whose claim is subject to a contractual subordination or which would be subordinated in the event of insolvency before all payment obligations to be made to the bondholders in accordance with these terms and conditions have been fulfilled. The same applies in the event of the cancellation of a contractual subordination clause.</p> |
|---|--|

Zu TOP 2 – Verlängerung der Laufzeit der Anleihe und Anpassung des Rückzahlungsbetrags

Die SdK schlägt vor, wie folgt zu beschließen:

„§ 3 (d) der Anleihebedingungen wird wie folgt neu gefasst:

- | | |
|---|--|
| <p>(d) Die Schuldverschreibungen werden am 21. November 2029 (der „Fälligkeitstermin“) zum Nennbetrag zurückgezahlt (der „Rückzahlungsbetrag“). Eine vorzeitige (teilweise) Rückzahlung findet außer in den in diesem § 3(d) sowie §§ 4 bis 6 genannten Fällen nicht statt.</p> <p>Unbeschadet einer vorzeitigen Rückzahlung nach Wahl der Emittentin nach § 4 (b) verpflichtet sich die Emittentin zu den folgenden Terminen (jeweils ein „Teilrückzahlungstag“) Teilrückzahlungen jeweils in Höhe von jeweils EUR 500.000 (jeweils ein „Teil-Rückzahlungsbetrag“) auf den Gesamtnennbetrag zu leisten, wobei ein solcher Teil-Rückzahlungsbetrag unverzinst bleibt:</p> <ul style="list-style-type: none"> (i) 21. November 2024 (ii) 21. November 2025 (iii) 21. November 2026 (iv) 21. November 2027; und (v) 21. November 2028. | <p>(d) The Notes will be redeemed at the Principal Amount per Note (the “Final Redemption Amount”) on 21 November 2029 (the “Redemption Date”). There will be no (partly) early redemption except as provided for in this § 3(d) and §§ 4 to 6.</p> <p>Notwithstanding an early redemption at the option of the Issuer pursuant to § 4 (b), the Issuer undertakes to make partial redemptions on the following dates (each a “Partial Redemption Date”) each in the amount of EUR 500,000 (each a “Partial Redemption Amount”) on the Aggregate Principal Amount, whereas such Partial Redemption Amount shall not bear any interest:</p> <ul style="list-style-type: none"> (i) 21 November 2024 (ii) 21 November 2025 (iii) 21 November 2026 (iv) 21 November 2027; and (v) 21 November 2028. |
|---|--|

Zur Klarstellung: In Höhe der jeweils gezahlten Teilrückzahlungsbeträge verringert sich der jeweilige ausstehende Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen durch Reduzierung des auf die einzelne Schuldverschreibung entfallenden Nennbetrags.

For clarification purposes: The respective outstanding Aggregate Principal Amount of the Notes shall be reduced by the amount of the partial repayments paid in each case by reducing the Principal Amount attributable to the individual Notes accordingly.”

Zu TOP 3 – Beschlussfassung über die Stundung der im Mai 2024 fälligen Zinsen bis zur Rückzahlung

Die SdK schlägt den Anleihegläubigern vor, wie folgt zu beschließen:

„§ 3 (a) der Anleihebedingungen wird um folgenden Satz ergänzt:

§ 3 Verzinsung

Zinsansprüche für die Zinsperiode ab dem 21. November 2023 (einschließlich) bis zum 21. Mai 2024 (ausschließlich) werden bis längstens zum Fälligkeitstermin (wie in § 3(d) definiert) gestundet („**Stundungszins**“) und die Ansprüche werden an diesem Termin fällig.

Sofern bereits zu einem Zinszahlungstag vor dem Fälligkeitstermin (i) der Verzichtsbetrag durch Zahlungen von Erhöhungsbeträgen vollständig getilgt ist und (ii) die Mindest-Liquidität gemäß § 1 (a) (i) der Anleihebedingungen überschritten ist, hat die Emittentin eine Zahlung aus der weiteren Überschuss-Liquidität zur Zahlung auf den Stundungszins zu leisten, der am Fälligkeitstermin zahlbar und fällig wäre. Die Emittentin wird dies durch Mitteilung gemäß § 14 der Anleihebedingungen bekannt machen.

§ 3 Interest

Interest claims for the Interest Period as from 21 November 2023 (including) until 21 May 2024 (excluding) shall be deferred (*gestundet*) until at the latest the Maturity Date (as defined in § 3(d)) (“**Deferred Interest**”) and shall become payable on that date.

If, on an Interest Payment Date before the Maturity Date, (i) the Waived Amount has been fully redeemed by means of payments of Increment Amounts and (ii) the Minimum Liquidity is exceeded pursuant to § 1 (a) (i) of the Terms and Conditions, the Issuer shall use any amount from any further Excess Liquidity to pay the Deferred Interest, which shall become payable and due on the Maturity Date. The Issuer will make respective announcement by means of a notice pursuant to § 14 of the Terms and Conditions.”

Zu TOP 4 – Beschlussfassung über die Anpassungen von Bestimmungen zur Rückzahlung der Schuldverschreibungen

Die SdK schlägt den Anleihegläubigern vor, wie folgt zu beschließen:

“§ 4 (b) der Anleihebedingungen wird wie folgt neu gefasst:

- (b) **Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin.** Sollte der Verzichtsbetrag gemäß § 1(a)(i) mindestens zu 50% getilgt sein, ist die Emittentin berechtigt, die jeweils ausstehenden Schuldverschreibungen mit einer Frist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen durch Bekanntmachung gemäß § 14 und im Einklang mit diesem § 4(b) insgesamt oder teilweise ab dem ersten Kalendertag des jeweiligen Wahl-Rückzahlungsjahrs (wie nachstehend definiert) zu dem dann anwendbaren Wahl-Rückzahlungsbetrag (Call) (wie unten definiert) zuzüglich etwaiger bis zum relevanten Wahl-Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufener und noch nicht gezahlter Zinsen zu kündigen und vorzeitig zurückzuzahlen.
- (b) **Early Redemption at the Option of the Issuer.** If at least 50% of the Waived Amount pursuant to § 1(a)(i) has been redeemed, the Issuer is authorised to call and redeem early any outstanding Notes by giving not less than 30 nor more than 60 days' notice pursuant to § 14 and in accordance with this § 4(b), as of the first calendar day of the respective Call Redemption Year (as defined below) in whole or in part at the applicable Call Redemption Amount (as defined below) plus accrued and unpaid interest to (but excluding) the relevant Call Redemption Date (as defined below).

Wahl-Rückzahlungsjahr	Wahl-Rückzahlungsbetrag (Call)	Call Redemption Year	Call Redemption Amount
21. November 2024 (einschließlich) bis 21. November 2025 (ausschließlich)	105 % des Nennbetrags	21 November 2024 (including) until 21 November 2025 (excluding)	105% of the Principal Amount
21. November 2025 (einschließlich) bis 21. November 2026 (ausschließlich)	104 % des Nennbetrags	21 November 2025 (including) until 21 November 2026 (excluding)	104% of the Principal Amount
21. November 2026 (einschließlich) bis 21. November 2027 (ausschließlich)	103 % des Nennbetrags	21 November 2026 (including) until 21 November 2027 (excluding)	103% of the Principal Amount
21. November 2027 (einschließlich) bis 21. November 2028 (ausschließlich)	102 % des Nennbetrags	21 November 2027 (including) until 21 November 2028 (excluding)	102% of the Principal Amount

„**Wahl-Rückzahlungstag**“ bedeutet denjenigen Tag, der in der Erklärung der Kündigung nach diesem §4(b) als Tag der Rückzahlung festgelegt wurde.

„**Call Redemption Date**“ means the date specified in the notice pursuant to § 4(b) as the relevant redemption date.

Die vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach diesem § 4(b) ist den Anleihegläubigern durch eine unwiderrufliche Kündigungserklärung gemäß § 14 bekannt zu machen.

The early redemption of the Notes pursuant to this § 4 (b) shall be declared by the Issuer to the Noteholders by way of an irrevocable notice of termination in accordance with § 14.

Die Kündigungserklärung hat die folgenden Angaben zu enthalten: (i) eine Erklärung, ob die Schuldverschreibungen ganz oder teilweise zurückgezahlt werden und im letzteren Fall den Gesamtnennbetrag der zurückzuzahlenden Schuldverschreibungen, (ii) den Wahlrückzahlungstag, der nicht weniger als 30 Tage und nicht mehr als 60 Tage nach dem Tag der Kündigungserklärung liegen darf und (iii) den Wahl-Rückzahlungsbetrag (Call), zu dem die Schuldverschreibungen zurückgezahlt werden. Der Wahl-Rückzahlungstag muss ein Geschäftstag im Sinne des § 9 (c) sein.

Such notice of termination shall specify the following details: (i) a statement as to whether the Notes are to be redeemed in whole or in part and, in the latter case, the aggregate principal amount of the Notes which are to be redeemed; (ii) the Call Redemption Date, which shall be not less than 30 days and not more than 60 days after the date on which the notice is being given by the Issuer to the Noteholders, and (iii) the Call Redemption Amount at which the Notes are to be redeemed. The Call Redemption Date must be a Business Day within the meaning of § 9 (c).

Zu TOP 5 – Beschlussfassung über einen Verzicht auf ein etwaiges Kündigungsrecht gemäß § 6 (a) (i) der Anleihebedingungen (Zinszahlung) sowie über eine Modifikation des Kündigungsrechts gemäß § 6 (a) (v) der Anleihebedingungen

a) Die SdK schlägt den Anleihegläubigern ferner vor, zu beschließen:

„Die Anleihegläubiger beschließen die Einfügung eines weiteren Absatzes (d) im Anschluss an § 6 (c) der Anleihebedingungen:

- | | |
|---|--|
| <p>(d) Die Anleihegläubiger verzichten bis einschließlich zum 21. November 2024 auf etwaige Rechte nach § 6 (a) (i) der Anleihebedingungen („die Emittentin Kapital oder Zinsen nicht innerhalb von 10 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag zahlt“) ihre Schuldverschreibungen zur Rückzahlung fällig zu stellen und ihre sofortige Tilgung zum Nennbetrag zuzüglich aufgelaufener Zinsen zu verlangen.</p> | <p>(d) During the period up to and including 21 November 2024, the Noteholders waive (<i>verzichten auf</i>) any rights under § 6 (a) (i) of the Terms and Conditions of the Notes („<i>the Issuer fails to provide principal or interest within 10 days from the relevant due date</i>“) to declare their Notes due and to demand immediate redemption of their Notes at the Principal Amount plus accrued interest.”</p> |
|---|--|

b) Die SdK schlägt den Anleihegläubigern ferner vor, zu beschließen:

„§ 6 (a) (v) der Anleihebedingungen wird wie folgt geändert und neu gefasst:

- | | |
|---|--|
| <p>(v) (A) ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin oder einer Wesentlichen Tochtergesellschaft eröffnet wird, oder (B) die Emittentin oder eine Wesentliche Tochtergesellschaft ein solches Verfahren einleitet oder beantragt, oder (C) ein Dritter ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin oder eine Wesentliche Tochtergesellschaft beantragt und ein solches Verfahren nicht innerhalb einer Frist von 30 Tagen aufgehoben oder ausgesetzt worden ist, es sei denn es wird mangels Masse abgewiesen oder eingestellt.</p> | <p>(v) (A) the Issuer's or a Material Subsidiary's assets have been subjected to an insolvency proceeding, or (B) the Issuer or a Material Subsidiary applies for or institutes such proceedings, or (C) a third party applies for insolvency proceedings against the Issuer or a Material Subsidiary and such proceedings are not discharged or stayed within 30 days, unless such proceeding is dismissed due to insufficient assets."</p> |
|---|--|

Zu TOP-6 - Beschlussfassung über einen Verzicht auf ein etwaiges Kündigungsrecht gemäß § 490 BGB

Die SdK schlägt den Anleihegläubigern ferner vor, zu beschließen:

„Die Anleihegläubiger beschließen ferner die Einfügung eines weiteren Absatzes (e) im Anschluss an § 6 (d) der Anleihebedingungen:

- | | |
|---|--|
| <p>(e) Die Anleihegläubiger verzichten bis einschließlich zum 21. November 2024 auch auf etwaige Rechte nach § 490 BGB wegen einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse der Emittentin, die Grund für das Abstimmungsverlangen ohne Versammlung inklusive der Beschlussvorschläge der Emittentin sowie des Notars Dr. Dirk Otto in der Zeit vom 9. Februar 2024, 0:00 Uhr bis 11. Februar 2024, 24:00 Uhr, bzw. der zweiten Gläubigerversammlung vom 21. Mai 2024 sind bzw. waren, ihre Schuldverschreibungen zur Rückzahlung fällig zu stellen und ihre sofortige Tilgung zum Nennbetrag zuzüglich aufgelaufener Zinsen zu verlangen.</p> | <p>(e) During the period up to and including 21 November 2024, the Noteholders also waive (<i>verzichten auf</i>) any rights under § 490 of the German Civil Code (BGB) to declare their Notes due based on a substantial deterioration of the financial circumstances of the Issuer which are or were the reason for the request of a voting without a meeting, including the resolution proposals of the Issuer and the notary Dr Dirk Otto in the period from 9 February 2024, 0:00 hours to 11 February 2024, 24:00 hours, or the second noteholder's meeting dated 21 May 2024, respectively, and to demand immediate redemption of their Notes at the Principal Amount plus accrued interest."</p> |
|---|--|

Vollzug der vorstehenden Änderungen der Anleihebedingungen (TOP 1 - 6):

Die Emittentin darf die Änderungen der Anleihebedingungen gemäß TOP 1 bis 6 erst vollziehen und der als Abstimmungsleiter fungierende Notar ist entsprechend angewiesen (im Sinne des § 21 SchVG), sofern die Emittentin

und der gemeinsame Vertreter ihm den Eintritt der folgenden aufschiebenden Bedingungen (die „**Vollzugsbedingungen**“) bestätigt haben:

- (a) Vorliegen eines von der EY GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erstellten und dem gemeinsamen Vertreter zur Verfügung zu stellenden finalen Entwurfs eines IDW S6-Sanierungskonzepts (das „**Sanierungskonzept**“), das ausweist, dass die Anforderungen an eine überwiegend wahrscheinliche Sanierungsfähigkeit gegeben sind, sofern Dritte wie im Entwurf als erforderlich dargestellt an der Sanierung der Schlote-Gruppe mitwirken bzw. dieser zustimmen, wobei der Kandidat für das Amt als gemeinsamer Vertreter/der gemeinsame Vertreter das Sanierungskonzept einer Plausibilitätsprüfung unterziehen darf und es keine Vorbehalte oder Einwendungen gegen das Sanierungskonzept seitens der Gesellschaft oder des Kandidaten für das Amt des gemeinsamen Vertreters / des gemeinsamen Vertreters gibt. Dem Kandidaten für das Amt als gemeinsamer Vertreter / dem gemeinsamen Vertreter ist ein Zeitraum für die Befassung mit dem Sanierungskonzept von 5 Wochen ab Zuleitung einzuräumen. Sofern die Gesellschaft oder der Kandidat für das Amt als gemeinsamer Vertreter / der gemeinsame Vertreter Einwendungen/Vorbehalte gegen das Sanierungskonzept erhebt, soll versucht werden, diese einvernehmlich zwischen Gesellschaft und dem Kandidaten für das Amt des gemeinsamen Vertreters / dem gemeinsamen Vertreter unter Einbezug der EY GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft auszuräumen. Der Kandidat für das Amt des gemeinsamen Vertreters / der gemeinsame Vertreter ist berechtigt, die Anleihegläubiger über das Sanierungskonzept abstimmen zu lassen, sofern es Einwendungen oder Vorbehalte gegen das Sanierungskonzept gibt oder die Ausräumung dieser Einwendungen oder Vorbehalte zu einer Änderung des Sanierungskonzepts führt;
- (b) Beteiligung weiterer Stakeholder der Schlote-Gruppe an einer Sanierungslösung:
 - (i) Erklärung der Gesellschafter der Emittentin, auf die Rückzahlung aller von diesen der Emittentin gewährten Darlehen, nach Angaben der Emittentin in Höhe von EUR 4,5 Mio., und während der Laufzeit der Schuldverschreibung, bis zu deren vollständiger Rückzahlung auch auf sämtliche sonstigen Auszahlungen (insbesondere Dividenden, Kapitalrückzahlungen, Gegenleistungen für den Erwerb eigener Anteile sowie Besserungsabreden) zu verzichten. Der Verzicht bezüglich der Darlehen umfasst unabhängig von der Betragsangabe alle tatsächlich der Gesellschaft von den Gesellschaftern gewährten Darlehen einschließlich Zinsen, wobei eine angemessene Beteiligung der Gesellschafter nur gegeben ist, wenn die Summe

- der von den Gesellschaftern zur Verfügung gestellten Darlehensnominalbeträge mindestens EUR 4,5 Mio. beträgt;
- (ii) Stundungsvereinbarungen finanzierender Banken; und
 - (iii) Glaubhaftmachung bzgl. Anpassungen von Konditionen wesentlicher Kunden zugunsten der Schlote-Gruppe;
- (c) Unterzeichnung einer Vereinbarung zwischen der Gesellschaft und dem gemeinsamen Vertreter betreffend die weiteren Einzelheiten der Bestimmung der Mindest-Liquidität sowie etwaiger nachteiliger Gestaltungen und der zulässigen Investitionen und De-investitionen;
- (d) Vereinbarung besonderer Informationsrechte und Zustimmungsvorbehalte des gemeinsamen Vertreters zwischen der Schlote Holding GmbH und dem gemeinsamen Vertreter für die Dauer der Laufzeit der Anleihe zur Ermöglichung der Wahrnehmung bestimmter Kontroll- und Überwachungsaufgaben und Zustimmungsvorbehalte durch den gemeinsamen Vertreter: (i) Installation und der Fortbestand der Geschäftsführung (Personalkontinuität) sowie (ii) Maßnahmen zur Rückführung der Anleihe und Sicherstellung der Liquidität zur Rückführung der Anleihe; die Vereinbarung soll u.a. eine angemessene Vertragsstrafe der gegen die Vereinbarung verstoßenden Gesellschafter vorsehen, wobei jeder Gesellschafter einen eigenen Verstoß begeht; die Vertragsstrafe darf nicht von der Emittentin direkt oder indirekt bezahlt werden; und
- (e) Bestätigung, dass entweder (A) die einmonatige Anfechtungsfrist gemäß § 20 Abs. 3 Satz. 1 SchVG abgelaufen ist, ohne dass eine Anfechtungsklage erhoben wurde, oder (B) falls eine Anfechtungsklage gemäß § 20 Abs. 3 SchVG erhoben wurde, diese Anfechtungsklage beigelegt oder erledigt wurde.

Zu TOP 7 - Wahl eines gemeinsamen Vertreters der Anleihegläubiger

Die SdK schlägt den Anleihegläubigern vor, wie folgt zu beschließen:

„Herr Dr. Marc Liebscher, Berlin, wird zum gemeinsamen Vertreter aller Anleihegläubiger bestellt (der „**Gemeinsame Vertreter**“). Der Gemeinsame Vertreter hat die Aufgaben und Befugnisse, welche ihm durch Gesetz oder von den Anleihegläubigern durch Mehrheitsbeschluss eingeräumt wurden. Er hat die Weisungen der Anleihegläubiger zu befolgen. Soweit er zur Geltendmachung von Rechten der Anleihegläubiger ermächtigt ist, sind die einzelnen Gläubiger zur selbständigen Geltendmachung dieser Rechte nicht befugt, es sei denn,

der Mehrheitsbeschluss sieht dies ausdrücklich vor. Über seine Tätigkeit hat der Gemeinsame Vertreter den Anleihegläubigern zu berichten.

Der Gemeinsame Vertreter erhält eine angemessene Vergütung, sowie den Ersatz für die entstehenden Kosten und Aufwendungen nach § 7 Abs. 6 SchVG von der Emittentin. Zu den Kosten und Aufwendungen zählen auch die angemessenen Kosten für eine eventuelle, aus Sicht des Gemeinsamen Vertreters zur Wahrnehmung seiner Rechte sinnvoll gebotene Beauftragung externer Berater, insbesondere Finanzberater, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Gutachter oder andere professionelle Berater oder Experten. Der Gemeinsame Vertreter darf auf den Rat oder die Dienstleistungen der professionellen Berater oder Experten vertrauen. Die nach dieser Beschlussfassung geschuldeten Beträge (insbesondere Kosten und Aufwendungen sowie die Vergütung des gemeinsamen Vertreters) sind nach ordnungsgemäßer Rechnungsstellung fällig. Der Gemeinsame Vertreter ist berechtigt, der Emittentin gegenüber Vorschussrechnungen zu fakturieren.

Der gemeinsame Vertreter ist ermächtigt, die angemessene Vergütung nebst Kosten und Aufwendungen des gemeinsamen Vertreters für Tätigkeiten des gemeinsamen Vertreters im eröffneten Insolvenzverfahren aus Beträgen einzubehalten, die von einem etwaigen Insolvenzverwalter oder sonstigen Dritten zum Zwecke der Zahlung an die Anleihegläubiger an den gemeinsamen Vertreter geleistet werden. Das Recht zur Einbehaltung für die Vergütung des gemeinsamen Vertreters im Insolvenzverfahren ist jedoch auf 25% der zum Zwecke der Zahlung an die Anleihegläubiger geleisteten Beträge des Insolvenzverwalters oder Dritter beschränkt. Eine Nachschusspflicht der Anleihegläubiger besteht nicht. Das Recht zum Einbehalt aus den Beträgen, die dem gemeinsamen Vertreter vom Insolvenzverwalter oder Dritten zum Zwecke der Zahlung an die Anleihegläubiger geleistet werden, besteht nicht, wenn und soweit der gemeinsame Vertreter mit dem Insolvenzverwalter eine Vereinbarung abschließt, wonach die angemessene Vergütung nebst Kosten und Aufwendungen eine Masseverbindlichkeit begründen.

Der Gemeinsame Vertreter ist darüber hinaus berechtigt, für seine Tätigkeit als gemeinsamer Vertreter eine Vermögensschadenshaftpflicht mit einer angemessenen Versicherungssumme abzuschließen. Die Kosten für diese Vermögensschadenshaftpflichtversicherung sind nach Vorlage einer prüffähigen Rechnung durch den gemeinsamen Vertreter nach Wahl des gemeinsamen Vertreters durch die Gesellschaft direkt an die Versicherung oder an den gemeinsamen Vertreter zu erstatten; bei Zahlung an den gemeinsamen Vertreter durch die Gesellschaft hat der gemeinsame Vertreter auf Wunsch der Gesellschaft nachzuweisen, dass der für den Abschluss einer Vermögensschadenshaftpflichtversicherung

zur Verfügung gestellte Betrag für eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung verwendet worden ist.

Der Gemeinsame Vertreter wird von der Beschränkung des § 181 BGB (und vergleichbaren Regelungen ausländischen Rechts) befreit.

Der Gemeinsame Vertreter haftet den Anleihegläubigern als Gesamtgläubiger für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Aufgaben; bei seiner Tätigkeit hat er die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns anzuwenden. Eine Pflichtverletzung liegt insbesondere dann nicht vor, wenn der Gemeinsame Vertreter bei einer unternehmerischen Entscheidung vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Information zum Wohle der Anleihegläubiger zu handeln.

Den Gemeinsamen Vertreter trifft keine Beweislastumkehr analog § 93 Abs. 2 S. 2 Aktiengesetz (und vergleichbaren Regelungen ausländischen Rechts).

Die Haftung des Gemeinsamen Vertreters ist auf eine Höchstsumme von EUR 1 Mio. (eine Million), das Vierfache der Mindestversicherungssumme, begrenzt, es sei denn, er hat nicht nur einfach fahrlässig gehandelt. Über die Geltendmachung etwaiger Ersatzansprüche gegen den Gemeinsamen Vertreter entscheiden die Anleihegläubiger durch Mehrheitsbeschluss.“

Zu TOP 8 - Ermächtigungen des gemeinsamen Vertreters

Die SdK schlägt den Anleihegläubigern vor, wie folgt zu beschließen:

„Der Gemeinsame Vertreter wird ermächtigt und bevollmächtigt:

- a) über die Stundung von Ansprüchen um bis zu 6 Monaten nach deren Fälligkeit, insbesondere im Zusammenhang mit den am 21. Mai 2024 fälligen Ansprüchen auf Zinszahlung, zu entscheiden und/oder fällige Zahlungsansprüche um bis zu 6 Monate für die Anleihegläubiger durch eine oder mehrere Erklärungen in Textform gegenüber der Emittentin nicht ernsthaft einzufordern;
- b) ausschließlich die Kündigungsrechte der Anleihegläubiger nach eigenem Ermessen zeitlich befristet bis zum 21. November 2024 auszuüben;
- c) sowie den Verzicht auf Kündigungsrechte der Anleihegläubiger wegen einer etwaigen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse zeitlich befristet nach eigenem Ermessen bis zum 21. November 2024 zu erklären; und

- d) die Mitteilung hinsichtlich des Eintritts der Vollzugsbedingungen gegenüber dem als Abstimmungsleiter fungierenden Notar abzugeben;
- e) die weiteren Einzelheiten der Bestimmung der Liquidität sowie etwaiger nachteiliger Gestaltungen und der zulässigen Investitionen und Desinvestitionen mit der Emittentin zu verhandeln und eine entsprechende Vereinbarung zu schließen;
- f) eine Vereinbarung zu schließen über besonderer Informationsrechte und Zustimmungsvorbehalte des gemeinsamen Vertreters zwischen der Schlote Holding GmbH und dem gemeinsamen Vertreter für die Dauer der Laufzeit der Anleihe zur Ermöglichung der Wahrnehmung bestimmter Kontroll- und Überwachungsaufgaben und Zustimmungsvorbehalte

Das Recht des gemeinsamen Vertreters zum Verzicht auf die Kündigung wegen einer etwaigen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse besteht nur für eine solche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse, die Grund für das Abstimmungsverlangen ohne Versammlung inklusive der Beschlussvorschläge der Emittentin sowie des Notars Dr. Dirk Otto in der Zeit vom 9. Februar 2024, 0:00 Uhr bis 11. Februar 2024, 24:00 Uhr, bekanntgemacht im Bundesanzeiger am 25. Januar 2024, bzw. die zweite Gläubigerversammlung vom 21. Mai 2024 sind bzw. waren.

Die Anleihegläubiger sind im Zusammenhang mit den vorgenannten Ermächtigungen und Bevollmächtigungen des gemeinsamen Vertreters zur selbständigen Geltendmachung ihrer Rechte nicht befugt. Ab dem Zeitpunkt der Beschlussfassung über die vorgenannten Ermächtigungen und Bevollmächtigungen bis zum Ende des Zeitraums der Ermächtigungen und Bevollmächtigungen des gemeinsamen Vertreters ist mithin nur der gemeinsame Vertreter befugt, die von den Ermächtigungen und Bevollmächtigungen betroffenen Rechte der Anleihegläubiger auszuüben, insbesondere die Rückzahlung der Schuldverschreibungen einzufordern. Sämtliche vorgenannten Ermächtigungen und Bevollmächtigungen des gemeinsamen Vertreters sind im Zweifel weit auszulegen.“

[Begründung]

1. Allgemeines:

Die von der Emittentin unterbreiteten Beschlussvorschläge konzentrieren sich zu einseitig auf den Forderungsverzicht, sehen keine Tilgungen während der Laufzeit vor und enthalten für die Anleihegläubiger noch nicht einmal die Möglichkeit an einer

Gesundung der Emittentin durch Aufholungen teilzuhaben. Es musste durch Verfahrenssicherungen dem Umstand Rechnung getragen werden, dass der finale Entwurf des IDW S6-Sanierungskonzepts noch nicht, respektive erst kurz vor der Anleihegläubigerversammlung vorlag und deswegen noch nicht geprüft werden konnte.

2. Gegenantrag zu TOP1:

Der Gegenantrag zu TOP 1 enthält maßgeblich die Option der Anleihegläubiger, Zahlungen auf den Verzichtsbetrag erhalten zu können, wenn sich die Liquidität als Referenzwert oberhalb eines Schwellenwertes befindet. Es muss aus unserer Sicht ein zentrales Element der Konzeption sein, dass der Investorenkreis, der auf etwas verzichtet, die Chance auf eine Aufholung erhält, auch wenn die Anforderungen hierfür hoch sind. Um eine gewisse Absicherung gegen eine die Liquidität mindernde Unternehmenssteuerung zu erhalten, sind in dem Gegenantrag Kontrollrechte des gemeinsamen Vertreters und ein Eskalationsmechanismus vorgesehen, die auf der obersten Ebene der Eskalation als letzte Stufe das Wiederaufleben der Verzichtsforderung zur Folge haben können. Damit soll verhindert werden, dass die Emittentin die Liquidität unter Berücksichtigung der betrieblichen Belange der Emittentin nicht nur im Interesse der Emittentin, sondern auch im Interesse der Anleihegläubiger an einer Wertaufholung steuert. Durch die in dem Gegenantrag unter anderem vorgesehene Mechanik, nach der die gesamte Verzichtsforderung wiederauflebt, bleiben auch bestehenden Rangverhältnisse gewahrt. Es ist auch ein Mechanismus vorgesehen, wie die Anleihegläubiger an Verkäufen partizipieren.

3. Gegenantrag zu TOP 2:

Der Gegenantrag zu TOP 2 sieht regelmäßige, jährliche Teilzahlungen auf den Anleihebetrag vor.

4. Gegenantrag zu TOP 3:

Der Gegenantrag zu TOP 3 führt die periodischen Zinszahlungen auf den reduzierten Anleihebetrag ein. Die Emittentin hatte vorgesehen, den reduzierten Anleihebetrag als sog. Nullkuponanleihe auszugestalten, bei der die Zinszahlungen erst am neuen Fälligkeitstag der Anleihe am 21.11.2029 bezahlt werden. Es gibt aber aus unserer Sicht keinen Grund, auf eine laufende Verzinsung selbst auf den reduzierten Anleihebetrag zu verzichten. Es muss bereits neben dem Teilverzicht als ein weiterer großer Sanierungsbeitrag der Anleihegläubiger gewertet werden, dass der bisherige Zinssatz beibehalten wird.

5. Gegenantrag zu TOP 4:

Im Gegenantrag zu TOP 4 wurde eine Schwelle für die vorzeitige Rückzahlung des reduzierten Anleihebetrages formuliert, um zu verhindern, da das mögliche Upside-Potential auf die Verzichtsforderung durch eine vorzeitige Rückführung des reduzierten Anleihebetrages entwertet wird. Bevor eine vorzeitige Rückführung des reduzierten Anleihebetrages seitens der Emittentin erfolgen kann, muss zuerst ein bestimmter Anteil auf die Verzichtsforderung aufgeholt sein.

6. Gegenantrag zu TOP 5: keine Änderung zum Beschlussgegenstand der Gesellschaft: dieser Top kann entfallen.

7. Gegenantrag zu TOP 6:

Der Verzicht auf ein etwaiges Kündigungsrecht wegen einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse der Emittentin haben wir in dem Gegenantrag gegenständlich enger gefasst und den Ausschluss eines etwaigen Kündigungsrecht auf die Umstände begrenzt, die Grund für die Abstimmung ohne Versammlung und die jetzige Anleihegläubigerversammlung sind. Es gibt keinen Grund ein etwaiges Kündigungsrecht für neuen Umstände auszuschließen, die zu einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse führen.

8. Vollzugsbedingungen

Über Vollzugsbedingungen wird insbesondere sichergestellt, dass die von den Anleihegläubigern zu fassenden Beschlüsse – mit Ausnahme der Wahl des gemeinsamen Vertreters nach TOP 8 und der besonderen Ermächtigungen des gemeinsamen Vertreters nach TOP9, die Voraussetzungen für die Umsetzung der Vollzugsbedingungen sind – erst vollzogen werden, wenn insbesondere der finale Entwurf eines IDW S6-Sanierungskonzepts ausweist, dass die Anforderungen an eine überwiegenden Wahrscheinlichkeit der Sanierungsfähigkeit unter den erforderlichen Sanierungsbeiträgen gegeben sind, wobei der gemeinsame Vertreter das Sanierungskonzept einer Plausibilitätsprüfung unterziehen darf und im Falle von nicht auszuräumenden Meinungsverschiedenheiten als letzte Eskalationsstufe auch die Anleihegläubiger über das Sanierungskonzept abstimmen lassen darf.

Weitere Vollzugsbedingung ist das Vorliegen der Sanierungsbeiträge der anderen Stakeholder, insbesondere der Gesellschafter, die insbesondere auf die Rückzahlung von Gesellschafterdarlehen verzichten müssen.

Die Vollzugsbedingungen sehen Informationsrechte und Zustimmungsvorbehalte des gemeinsamen Vertreters zu/für bestimmte Bereiche vor, die Aufrechterhaltung der

Personalkontinuität und der Ressortverteilung auf Ebene der Geschäftsführer sowie die Sicherstellung der Rückführung der Anleihe und der Liquidität, die für Zahlungen auch auf den Verzichtsbetrag die relevante Kenngröße darstellt, umfasst. Aus unserer Sicht ist eine vernünftige Besetzung der Geschäftsleitung sowie eine sachgerechte Ressortzuweisung eine notwendige, wenn auch nicht hinreichende Voraussetzung, damit die Sanierung gelingen kann.

9. Gegenantrag zu TOP 8:

Der Gegenantrag enthalten im Vergleich zum Vorschlag der Emittentin Einschränkungen der Befugnisse des gemeinsamen Vertreters bei der Ausübung und dem Verzicht der Kündigungsrechte sowie die erforderlichen Ermächtigungen im Rahmen der Vollzugsbedingungen.

Wir fordern alle Anleihehaber auf, sich den Gegenanträgen der Sdk anzuschließen und am 21.5.2024 für die Anträge der SdK zu stimmen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Daniel Bauer
(Vorsitzender des Vorstands)
SdK Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V.